

Informationen der Zulassungsbehörde (08.04.2020)

Die Dienstleistung der Fahrzeugzulassung wird unter Beachtung der Vorgaben der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung mit Einschränkungen weiterhin für alle Bürger angeboten. Hierzu bieten wir Ihnen verschiedene Möglichkeiten an.

Bitte prüfen Sie zunächst, ob Sie für Ihr Anliegen die Möglichkeiten der **internetbasierten Fahrzeugzulassung (i-kfz)** in Anspruch nehmen können.

Sie benötigen dafür einen Personalausweis mit aktivierter eID-Funktion sowie ein Smartphone oder Kartenlesegerät mit „Ausweis-App2“. Alle notwendigen Dokumente wie Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) sowie die Siegelplaketten auf den Kennzeichen müssen mit Sicherheitscodes versehen sein.

Alle weiteren Informationen zur internetbasierten Fahrzeugzulassung (Neuzulassung, Adressänderung, Umschreibung, Wiederezulassung, Außerbetriebsetzung) entnehmen Sie bitte der Internetseite unter dem Thema „Kfz-Zulassung“ / internetbasierte Fahrzeugzulassung.

Auf Grund der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sind Behördengänge vom Betretungsverbot öffentlicher Orte nur dann ausgenommen, wenn sie **dringend erforderlich** sind. Bitte prüfen Sie objektiv, ob dieser Ausnahmetatbestand auf Ihr Anliegen zutrifft.

Neben der „kontaktlosen Zulassung“ über den **Onlineservice i-kfz** bietet die Zulassungsbehörde bis auf weiteres die Möglichkeit an, Anträge in zulassungsrechtlichen Angelegenheiten auf dem **Postweg** an die Kreisverwaltung zu übersenden.

Die Antragstellung erfolgt formlos unter Angabe einer Telefonnummer und einer E-Mailadresse.

Sofern eine Kennzeichenreservierung über das Modul „Wunsch Kennzeichen“ erfolgt ist, muss dieses im Antrag mitgeteilt werden. Weitere Wunsch Kennzeichen können im Rahmen der postalischen Antragstellung nicht berücksichtigt werden, es erfolgt in diesen Fällen die Vergabe eines Serien Kennzeichens.

Bitte achten Sie darauf, die Unterlagen vollständig einzureichen.

Hinweis: Sofern die Bearbeitung auch nach einer entsprechenden Nachforderung nicht erfolgen kann, werden diese Anträge kostenpflichtig zurückgewiesen.

Für alle Vorgänge ist ein Nachweis der Halterdaten einzureichen:

- Wenn Halter eine natürliche Person ist - **Kopie** des Personalausweises (beidseitig und leserlich, insbesondere bei Adressaufkleber)
- Wenn Halter eine juristische Person ist – **Kopie** des Personalausweises (beidseitig und leserlich) der vertretungsberechtigten Person (Geschäftsführer / Prokurist) **UND** Nachweis der Vertretungsberechtigung (Kopie Handelsregisterauszug / Kopie Prokura)

Je nach beantragtem Zulassungsvorgang sind darüber hinaus die nachstehend genannten **Originalnachweise** dem Postantrag beizulegen:

Für die Neuzulassung eines Fahrzeugs:

- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC-Papier)
- Elektronische Versicherungsbestätigung (EVb)
- SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuer (als Download-Formular auf www.uckermark.de, hilfsweise als formloses SEPA-Lastschriftmandat unter Angabe der IBAN)

Für Wiederezulassung:

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- Prüfbericht der letzten Hauptuntersuchung
- Elektronische Versicherungsbestätigung (EVb)
- SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuer (als Download-Formular auf www.uckermark.de, hilfsweise als formloses SEPA-Lastschriftmandat unter zwingender Angabe der IBAN)
- Formlose Angabe, dass für das Fahrzeug kein Verwertungsnachweis ausgestellt wurde

Für Umschreibung eines Fahrzeugs auf einen anderen Halter:

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- Prüfbericht der letzten Hauptuntersuchung
- Elektronische Versicherungsbestätigung (EVb)
- *Hinweis: Beim Abholtermin sind die bisherigen amtlichen Kennzeichenschilder mitzubringen, die im Wartebereich zu entwerten sind.*

Außerbetriebsetzung:

- Formloser Antrag auf Außerbetriebsetzung
- Kopie des Personalausweises (beidseitig und leserlich) des Antragstellers
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Entwertete / abgekratzte Stempelplaketten-Fragmente
- Kopie des Verwertungsnachweises (sofern vorliegend)

Verlust oder Diebstahl eines Kennzeichens:

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- Prüfbericht der letzten Hauptuntersuchung
- Kopie der bei der Polizei erstatteten Anzeige **ODER** Kennzeichenverlusterklärung, wenn noch keine Anzeige erstattet wurde
- *Hinweis: Beim Abholtermin ist das verbliebene amtliche Kennzeichenschild mitzubringen und im Wartebereich zu entwerten.*

Saisonkennzeichen:

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- Prüfbericht der letzten Hauptuntersuchung
- Elektronische Versicherungsbestätigung (EVb)
- SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuer (als Download-Formular auf www.uckermark.de, hilfsweise als formloses SEPA-Lastschriftmandat unter zwingender Angabe der IBAN)

Kurzzeitkennzeichen:

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) **ODER** CoC-Papier (bei Neufahrzeugen) **ODER** Gutachten gemäß § 21 StVZO einer amtlich anerkannten Sachverständigenorganisation
- Prüfbericht der letzten Hauptuntersuchung
- Elektronische Versicherungsbestätigung (EVB)

In Ihrem eigenen Interesse versenden Sie die o.g. Originaldokumente bitte gegen einen entsprechenden Zustellnachweis.

Die Bearbeitung der postalisch eingehenden Anträge erfolgt in der Reihe des Posteingangs und in Abhängigkeit von der personellen Situation in der Kfz-Zulassungsbehörde.

Sofern der Vorgang bearbeitet ist, erhalten Sie einen Anruf zur Vereinbarung eines Abholtermins. Zu Ihrem Abholtermin bringen Sie bitte die geprägten Kennzeichenschilder mit (die vor Ort tätigen Schilderpräger sind weiterhin für Sie da). Die Bezahlung der Gebühren erfolgt vorzugsweise bargeldlos am Kassenautomaten.

Bitte halten Sie bei der Wahrnehmung Ihres Termins in der Zulassungsbehörde die geltenden Abstandsregeln ein und beachten die Verhaltensempfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus.

Daneben besteht auch weiterhin die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03984 70-1336. Auf Grund der seit dem 18.03.2020 umgesetzten Maßnahmen zum Infektionsschutz ist eine kurzfristige Terminvergabe leider nicht mehr möglich. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis.

Neben den genannten Möglichkeiten können Sie auch einen gewerblichen Zulassungsdienst für die Erledigung Ihres Anliegens in Anspruch nehmen und so den persönlichen Besuch in der Zulassungsbehörde vermeiden.

Bitte beachten Sie, dass Anschriftenänderungen, Namensänderungen sowie Änderungen der technischen Eintragungen, die die Betriebserlaubnis nicht erlöschen lassen, gemäß der aktuellen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bis auf weiteres **nicht** bearbeitet werden.